



Bundesverband

ANUAS - Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-/ Tötungs-/ Suizid- und Vermisstenfällen

Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * <u>www.anuas.de</u> * <u>info@anuas.de</u>

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Vorab per Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Berlin, 02. Juni 2015

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung * Drucksache 18/4621 * Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundes-Rechtsausschusses,

im Rahmen der öffentlichen Anhörung bedient sich der Ausschuss u.a. auch des Sachverstandes aus Verbänden.

ANUAS ist als bundesweit einzige Betroffenen-Opferorganisation (die seit Jahren betroffene Angehörige berät und betreut) nicht als Sachverständige geladen worden, um über entsprechende Erfahrungen im Umgang mit betroffenen Angehörigen von Mordfällen zu berichten und zu raten.

Vor der öffentlichen Anhörung am 17. 06. 2015 bitte ich Sie - stellvertretend für den Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation für Angehörige von Mordfällen - einige wesentliche Punkte vor der Gesetzesumsetzung zu durchdenken und zu berücksichtigen:

1. Das StORMG sieht die Stärkung der Rechte des Opfers im Strafverfahren vor.

Dazu ist es zwingend notwendig, dass der <u>Begriff des Opfers</u> klar definiert wird. In der EU-Richtlinie

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF

ist das als Mindeststandard formuliert.

Insbesondere die Erwägung 19 macht deutlich, dass die Angehörigen von Mordfällen den Opferstatus haben. Dieses ist im zukünftigen Gesetz nicht vorgesehen?!

Die Anerkennung des Opferstatus für Angehörige von Mordfällen (Primärstatus) und Angehörige von Verletzten (Sekundärstatus) ist absolut notwendig und muss eindeutig rechtlich verankert werden. – Der Umsetzungsbedarf der allgemeinen Bestimmungen der Opferschutzrichtlinie ist zwingend gegeben! (S. 13)

Wenn diese Regelung nicht gesetzlich getroffen wird, haben Gewaltopfer = Angehörige von Mordfällen keine wirklichen Möglichkeit, Unterstützungen und Hilfen zu erhalten. Sie haben keine Rechte in Fragen möglicher Diskriminierungen, Stigmatisierungen und Re-Traumatisierungen. Grund- und Menschenrechte für diese betroffenen Menschen werden verletzt.

2. S. 16 – "...Die im dritten Kapitel vorgesehenen Regelungen zur Beteiligung des Verletzten am Verfahren lösen keinen Umsetzungsbedarf im Bereich der Bundesgesetzgebung aus. Von einer ausdrücklichen Normierung des in Artikel 10 der Opferschutzrichtlinie beschriebenen Anspruchs auf rechtliches Gehör konnte abgesehen werden. Denn nach deutschem Verfahrensverständnis ist es dem Verletzten stets möglich, sich jedenfalls schriftlich in dem ihn betreffenden Strafverfahren zu äuβern …" –

Aus bisherigen Erfahrungen des ANUAS ist es einem Verletzten (Primär- oder Sekundäropfer), als Gewaltopfer (psychische Verletzung) nach einem Schock-Trauma ICD 10 der Klassifizierung der Krankheiten über Monate nicht möglich, sich zu artikulieren bzw. sich zu verhalten, wie ein Nichtopfer (Nichtbetroffener) – eine eindeutige gesetzliche Anspruchsfestlegung ist zwingend notwendig.

3. Der <u>Schock-Schaden</u> muss gesetzlich definiert und anerkannt werden.

Weil der Schock-Schaden vom BGH anerkannt ist, muss dieser aufgrund seiner Wesentlichkeit berücksichtigt werden.

Der BGH erkennt die Angehörigen als Opfer mit eigener Traumatisierung an, aber das Opferrechtsreformgesetz nicht. Das ist ein verfassungswidriger Widerspruch.

4. S. 17 – Entschädigung im Rahmen des Strafverfahrens

werden durch das Adhäsionsverfahren abgedeckt.

Hier bekommt das Opfer aber nur einen Bruchteil dessen, was im Zivilprozess möglich wäre.

Laut deutschem Recht haben Wiedergutmachungsleistungen grundsätzlich Vorrang vor Geldleistungen.

Das ist bei Mordopfern aber nicht möglich. Wie soll denn der Mord wieder gut gemacht werden? Die Angehörigen eines Mordopfers haben nicht nur die psychische Beeinträchtigung durch den Schock-Schaden, sondern obendrein immense Unkosten, die mit dem Mord an ihrem Angehörigen zusammenhängen (z.B. gesundheitliche, psychische Beeinträchtigungen, Verlust des Arbeitsplatzes durch das Schock-Trauma und damit einhergehende finanzielle Einbußen etc.).

Wie verhält es sich mit jugendlichen Straftätern, da ist das Adhäsionsverfahren bisher ausgeschlossen?

Wiedergutmachungsleistungen werden als strafmildernden Umstand bei der Strafzumessung angewendet.

Wie stellt man sich das konkret bei Angehörigen von Mordopfern vor?

Es sollte eindeutig geklärt werden, wie die <u>Wiedergutmachungsdienste durch Belehrung</u> <u>über Täter-Opfer-Ausgleich in einem Mordfall</u> aussehen könnten.

ANUAS als bundesweit einzige Betroffenen-Opferhilfeorganisation für Angehörige von Mordfällen könnte dafür Angebote unterbreiten.

5. Die in Artikel 23 Absatz 2, Buchstabe c und d

geforderte Durchführung sämtlicher Vernehmungen im Ermittlungsverfahren durch dieselbe Person bzw. durch eine Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer stehen jeweils unter dem Vorbehalt der praktischen Durchführbarkeit und nehmen staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Vernehmungen aus.

Hier sollte eine **praktische Umsetzungsmöglichkeit** durchdacht und gesetzlich festgelegt werden. Denn das ist für die Opfer immens wichtig!

6. S. 19 – Schulung der mit Opfern in Kontakt kommenden Berufsgruppen

Hier wird kein großer Handlungsbedarf gesehen bzw. deutlich gemacht, da die Mitarbeiter der TAO-Stellen bereits geschult werden. Schulungen für Richter und Staatsanwälte liegen im Hoheitsgebiet der Länder.

Bisher erlebte der ANUAS, dass Gewaltopfer = Angehörige von Mordfällen von überforderten und nicht ausreichend qualifizierten Mitarbeitern in Ämtern und Behörden beraten und weggeschickt werden. –

Personal (der Polizei, Gericht, Ämter...) sollten eine psycho-soziale Beratung bekommen, die sie sensibilisiert und auf die Arbeit mit Familien von Mordopfern vorbereitet. Dies könnte ANUAS in Form von Beratern anbieten.

Hier wäre eine eindeutige gesetzliche Regelung notwendig.

Opferorganisationen, die seit Jahren mit Betroffenen zu tun haben und entsprechende Weiterbildungen nutzen oder über entsprechende Qualifikationen verfügen sollten gesetzlich anerkannt werden.

ANUAS e.V. ist bundesweit die einzige Opferhilfeorganisation für Angehörige von Mordfällen – ein grundlegendes Anerkenntnis wäre nötig, um zukünftig nicht nur beratend für die Betroffenen da zu sein, sondern auch **gewaltpräventiv und gesundheitspräventiv** zu wirken.

Betroffenen Menschen sollte es überlassen werden, an welche Hilfsorganisation sie sich wenden, um die für sie nötigen Hilfen zu erhalten.

7. S. 20 – Vereinbarkeit mit dem EU-Recht ...

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar und dient der Umsetzung der Vorgaben der Opferschutzrichtlinie.

Das ist nicht so.

Durch die Tatsache, dass die Definition des Opferbegriffes und damit verbunden die Anerkennung der Angehörigen von Mordfällen (Primäropfer) und Angehörigen von Verletzten (Sekundäropfer) bei der Umsetzung in nationales Recht ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist ein **eindeutiger Verstoß gegen die EU-Richtlinie** erkennbar.

8. S. 24 / 25, Buchstabe b)

Die Hinzuziehung eines **Dolmetschers** ist nicht zwingend erforderlich ... Es genügt eine Person, die über ausreichende Sprachkenntnisse beider Sprachen verfügt, damit zumindest eine hinlängliche Verständigung zwischen Anzeigenerstatter und der die Anzeige aufnehmenden Person erfolgen kann.

Das ist nicht ausreichend und bedarf der Änderung. Es kann zu laxen Übersetzung und Missverständnissen führen, wenn sich herausstellt, dass die übersetzende Person eben doch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, obwohl sie die vorher angegeben hat.

Wie soll sichergestellt werden, dass eine übersetzende Person über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt?

Der Antragsteller (Opfer, Betroffener) unterschreibt das Anzeigenprotokoll in seiner Sprache und weiß nicht, was im Protokoll steht. Den Text, den er unterschreibt, kann er nicht prüfen.

Ein vereidigter Dolmetscher ist verantwortlich für den übersetzten Wortlaut im Protokoll ein "nicht geprüfter" Sprachkundiger kann rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden. Dadurch könnten rechtliche Nachteile für das Opfer, den Betroffenen entstehen.

9. S. 28 – <u>Informationsrechte für Verletzte</u>

Verletzte können über Hafturlaub und Vollzugslockerungen und dergleichen informiert werden.

Wie sieht das bei Angehörigen von Mordopfern aus? Gilt für die dasselbe Recht?

Hier zeigt sich wieder die zwingende Klärung des **Opferbegriffs!**

10. S. 33-34 – Möglichkeiten auf Beantragung der Prozesskostenhilfe

Es ist ein Unding, dass Opfer einer Straftat überhaupt einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen müssen.

Sie haben das Strafverfahren nicht verursacht und werden nun damit bestraft, einen Antrag stellen zu müssen, den sie ohne anwaltliche Hilfe nicht ausfüllen können, weil die Antragstellung derart kompliziert und umfangreich ist.

In den meisten betroffenen Fällen, die sich hilfesuchend an den ANUAS wenden, werden mehrere Anwälte benötigt (Strafrecht, Zivilrecht, Medizinrecht und Verwaltungsrecht).

Diese gesetzlichen Möglichkeiten werden den Angehörigen von Mordfällen nicht ermöglicht, da die Gelder nicht zur Verfügung stehen.

Abschließende Bemerkung des ANUAS:

Die EU-Richtlinie ist gut durchdacht und regelt alles, was in den Zusammenhang fällt – ebenfalls für die betroffenen Angehörigen von Gewaltfällen.

Der Entwurf der Regierung regelt nicht die entscheidenden Fragen aller Opfer. Hier ist ein intensives Wegsehen vom eigentlichen Ansatz erkennbar.

Die Angehörigen von Mordfällen werden nicht berücksichtigt, sie sind eine Randgruppe der Gesellschaft und werden **stigmatisiert und diskriminiert.**

Man geht subjektiv von einer Normalität aus, von der abgewichen wird.

Diese Betroffenen werden als "Hinterbliebene und /oder als kompliziert Trauernde" bezeichnet, die mit einer "normalen Lebenskrise" nicht klarkommen. Gesundheitliche, psychische, soziale, rechtliche und finanzielle Folgen für diese Betroffenen werden gesellschaftlich nicht berücksichtigt und gesetzlich nicht unterstützt.

Diskriminierung und Stigmatisierung haben fatale Auswirkungen auf die psychische Gesundheit betroffener Angehöriger von Tötungsdelikten und führen zu Re-Traumatisierungen, chronischen Depressionen, Isolation und nicht selten zu suizidalem Verhalten.

Die Entscheidung ist eine Ethische, die die Grundlagen unserer Gesellschaft und unseres Rechtsstaates berührt.

In was für einer Gesellschaft wollen wir leben?

Wenn Deutschland sich Rechtsstaat nennt, dann muss auch Recht gelebt werden, und wir müssen uns mit den extremen Wunden unserer Gesellschaft als Rechtsstaat auseinandersetzten.

Eine Gesellschaft und einen Sozialstaat misst man am Umgang mit seinen schwächsten Mitgliedern.

Es geht nicht nur um ein Gesetz, sondern um die Grundlagen menschlichen Miteinanders zwischen Staat und Zivilgesellschaft, die hier gelegt werden!